



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Juli 2013 (04.07)
(OR. en)**

10014/13

**UEM 104
ECOFIN 392
DELACT 28**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 1. Juli 2013

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: C(2013) 4164 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION
vom 27.6.2013

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2013) 4164 final.

Anl.: C(2013) 4164 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.6.2013
C(2013) 4164 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 27.6.2013

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und
Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der
Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 140 vom 27.5.2013) ist am 30. Mai 2013 in Kraft getreten. Sie baut auf dem Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) - der den Rahmen für die haushaltspolitische Überwachung bildet - auf und ergänzt diesen im Euro-Währungsgebiet. Sie ermöglicht insbesondere eine verstärkte Überwachung von Euro-Mitgliedstaaten, die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind, indem sie diesen zusätzliche Berichtspflichten auferlegt, die gewährleisten sollen, dass Abweichungen von Empfehlungen oder Inverzugsetzungsbeschlüssen des Rates zur Korrektur des übermäßigen Defizits verhindert bzw. frühzeitig korrigiert werden.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 werden die bestehenden Berichtspflichten der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit durch eine zusätzliche Berichterstattung ergänzt, die unter anderem häufigere Berichte von Mitgliedstaaten vorsieht, deren Währung der Euro ist und die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind. Diese Mitgliedstaaten müssen der Kommission und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) über die zur Korrektur des übermäßigen Defizits ergriffenen Maßnahmen alle sechs Monate Bericht erstatten, wenn an sie eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 gerichtet wurde, und alle drei Monate, wenn an sie ein Inverzugsetzungsbeschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV gerichtet wurde. Mit Hilfe dieser häufigeren Berichterstattung werden die Kommission und der Rat fortlaufend beobachten können, ob der betreffende Mitgliedstaat auf dem richtigen Weg ist, sein übermäßiges Defizit zu korrigieren. Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 „[wird] der Kommission [...] die Befugnis übertragen, [...] zur Festlegung des Inhalts der [...] regelmäßigen Berichterstattung delegierte Rechtsakte zu erlassen.“

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Einklang mit der interinstitutionellen Vereinbarung zu delegierten Rechtsakten haben die Kommissionsdienststellen bei der Vorbereitung und Ausarbeitung dieser delegierten Verordnung eine zeitgleiche, rechtzeitige und angemessene Übermittlung der einschlägigen Unterlagen auf der Ebene von Sachverständigen an das Europäische Parlament (Ausschuss für Wirtschaft und Währung, deren Vorsitzende Sharon Bowles die Anmerkungen des Ausschusses mit Schreiben vom 18. Juni 2013 an Vizepräsident Rehn übermittelte) und an den Rat (Stellvertreter des Wirtschafts- und Finanzausschusses, die am 24. April und 5. Juni 2013 eine Aussprache darüber führten) sichergestellt. Dank dieser informellen Konsultationen konnten die jeweiligen Anmerkungen im Entwurf der delegierten Verordnung, die dem Kollegium zur Annahme vorgelegt wird, berücksichtigt werden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser delegierten Verordnung wird ein harmonisierter Rahmen für die regelmäßigen Berichte abgesteckt, die Mitgliedstaaten des Euroraums, die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind, gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 zu übermitteln haben. Die delegierte Verordnung enthält im Anhang insbesondere verschiedene Tabellenvorlagen mit den wichtigsten Haushalts- und Wirtschaftsdaten für die nach der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 vorgeschriebene Überwachung der Defizitkorrektur. Um ein

besseres Verständnis der Entwicklung der Haushaltslage zu ermöglichen, wird von den betroffenen Mitgliedstaaten erwartet, dass sie jährliche und vierteljährliche Daten melden, wobei die Daten über den Haushaltsvollzug im laufenden Haushaltsjahr sowohl auf Basis des Zahlungszeitpunkts als auch auf Basis der periodengerechten Zurechnung (nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung - ESVG) zu übermitteln sind. Darüber hinaus wird eine ausführliche Berichterstattung über die zur Behebung des übermäßigen Defizits ergriffenen oder geplanten Maßnahmen einschließlich ihrer Haushaltswirkung eine detaillierte Bewertung der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen ermöglichen. Die mit dieser delegierten Verordnung eingeführte Berichterstattung wird ein strukturiertes Bild der Haushaltslage und der Haushaltsstrategie der betroffenen Mitgliedstaaten vermitteln und so ein angemessenes Follow-up ihrer Defizitkorrektur sicherstellen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 27.6.2013

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet¹, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 wird für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist und die Gegenstand eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit sind, eine genauere Überwachung mittels zusätzlicher Berichtspflichten eingeführt, um sicherzustellen, dass etwaige Abweichungen von den Empfehlungen oder Inverzugsetzungsbeschlüssen des Rates zur Korrektur des übermäßigen Defizits verhindert oder frühzeitig korrigiert werden.
- (2) Diese Überwachung ergänzt die bestehenden Berichtspflichten nach Artikel 3 Absatz 4a und Artikel 5 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, wonach ein Mitgliedstaat, der Gegenstand eines Defizitverfahrens ist und an den eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 des Vertrags oder eine Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 des Vertrags gerichtet wurde, dem Rat und der Kommission über die zur Korrektur des übermäßigen Defizits ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten hat. Enthalten soll dieser Bericht die mit der Empfehlung des Rates in Einklang stehenden Ziele für die Staatsausgaben und Staatseinnahmen und für die diskretionären Maßnahmen sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmenseite sowie Informationen über bereits ergriffene Maßnahmen und die Art der zur Erreichung der Ziele geplanten Maßnahmen.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 ergänzt diese ersten Berichtspflichten, indem von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist und die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind, eine häufigere Berichterstattung verlangt wird. Diese Mitgliedstaaten müssen der Kommission und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) über die zur Korrektur des übermäßigen Defizits ergriffenen Maßnahmen alle sechs Monate Bericht erstatten, wenn an sie eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 gerichtet wurde, und alle drei Monate, wenn an sie ein

¹ ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11.

Inverzugsetzungsbeschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV gerichtet wurde. Berichtet werden sollte für den Sektor Staat und dessen Teilsektoren über den Haushaltsvollzug im laufenden Kalenderjahr, über die Auswirkungen getroffener diskretionärer Maßnahmen sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite auf den Haushalt sowie über Zielwerte für die staatlichen Ausgaben und Einnahmen einschließlich Angaben zu den getroffenen Maßnahmen und der Art der zur Erreichung der Zielwerte geplanten Maßnahmen. Mit Hilfe dieser häufigeren Berichterstattung werden die Kommission und der WFA laufend überwachen können, ob der betreffende Mitgliedstaat auf dem richtigen Weg ist, sein übermäßiges Defizit zu korrigieren.

- (4) Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 ist der Inhalt dieser zusätzlichen Berichterstattung von der Kommission festzulegen. Dieser delegierte Rechtsakt gibt einen klaren Rahmen dafür vor, welche Angaben Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist und die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind, im Rahmen dieser Berichterstattung zu übermitteln haben. Die mit dieser delegierten Verordnung eingeführte Berichterstattung wird ein strukturiertes und harmonisiertes Bild der Haushaltsslage der betroffenen Mitgliedstaaten vermitteln. Der Bericht sollte jährliche und vierteljährliche Daten enthalten, um detailliert über die fortlaufende Korrektur Aufschluss zu geben. Um ein besseres Verständnis der Entwicklung der Haushaltsslage zu ermöglichen, sollten die Daten auf Basis des Zahlungszeitpunkts und auf Basis der periodengerechten Zurechnung (im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung - ESVG) gemeldet werden. Da ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit sowohl aufgrund eines Verstoßes gegen einen als auch gegen beide im Vertrag festgelegten Referenzwerte für das Defizit und die Schuldenquote eingeleitet werden kann, sollte über die Veränderung der wichtigsten Komponenten des Defizits und der Schuldenentwicklung des Staates Bericht erstattet werden.
- (5) Die im Rahmen dieses delegierten Rechtsakts gemeldeten Ist-Daten sollten mit den im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit an Eurostat gemeldeten Daten konsistent sein -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand

In dieser Verordnung wird der Inhalt der Berichte festgelegt, die die Kommission von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist und die Gegenstand eines Defizitverfahrens sind, verlangen kann.

Artikel 2
Aufbau und Inhalt der Berichterstattung

- (1) Die in Artikel 1 genannten Berichte sind wie folgt aufgebaut:
- Ist-Salden, Schuldenentwicklung und aktualisierte Haushaltsplanungen für den Korrekturzeitraum für den Staat und dessen Teilsektoren;
 - Beschreibung und Quantifizierung der finanzpolitischen Strategie in nominaler und struktureller Betrachtung (konjunkturelle Komponente des Saldos ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen), mit der das übermäßige Defizit in Anbetracht der jüngsten Empfehlung oder des jüngsten

Inverzugsetzungsbeschlusses des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 bzw. Artikel 126 Absatz 9 AEUV innerhalb der vom Rat gesetzten Frist korrigiert werden soll, einschließlich detaillierter Angaben zu den zur Erreichung dieser Ziele geplanten oder bereits ergriffenen haushaltspolitischen Maßnahmen und deren Haushaltswirkung.

- (2) Die Berichte enthalten Tabellen nach den Vorgaben im Anhang dieser Verordnung.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 27.6.2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

**ANHANG - Tabellen für die Berichterstattung nach Artikel 10 Absatz 3 der
Verordnung (EU) Nr. 473/2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung
und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung
der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet**

N.B.: In den nachstehenden Tabellen entspricht das Jahr t dem Jahr, in dem der Bericht übermittelt wird. Für Positionen in Fettdruck ist die Berichterstattung obligatorisch. Angewandt werden sollte der im Kontext der Richtlinie 2011/85 vereinbarte konzeptionelle Rahmen.

Tabelle 1a — Vierteljährlicher Haushaltsvollzug im laufenden Kalenderjahr auf Basis des Zahlungszeitpunkts^a für den Sektor Staat und dessen Teilsektoren^b

<i>Mio. EUR</i>	<i>Jahr t*</i>			
	Q1	Q2	Q3	Q4
Gesamtsaldo nach Teilsektor (6-7)				
1. Staat				
2. Zentralstaat				
3. Länder				
4. Gemeinden				
5. Sozialversicherung				
Für jeden Teilsektor (bitte angeben, für welchen)				
6. Gesamteinnahmen/-zuflüsse				
davon (indikative Auflistung)				
<i>Steuern, davon:</i>				
<i>Direkte Steuern</i>				
<i>Indirekte Steuern, davon:</i>				
<i>Mehrwertsteuer</i>				
<i>Sozialbeiträge</i>				
<i>Veräußerungen</i>				
<i>Sonstige laufende Einnahmen</i>				
<i>Einnahmen der Kapitalrechnung</i>				
<i>Zuflüsse aus Transaktionen mit Finanzinstrumenten</i>				
7. Gesamtausgaben/-abflüsse				
davon (indikative Auflistung)				

<i>Kauf von Waren und Dienstleistungen</i>				
<i>Arbeitnehmerentgelt</i>				
<i>Zinsen</i>				
<i>Subventionen</i>				
<i>Sozialleistungen</i>				
<i>Sonstige laufende Ausgaben</i>				
<i>Vermögenstransferleistungen</i>				
<i>Kapitalanlagen</i>				
<i>Abflüsse aus Transaktionen mit Finanzinstrumenten</i>				

* Die Berichterstattung ist einschließlich bis zum laufenden Quartal obligatorisch. Sind für das laufende Quartal keine Daten verfügbar, bitte die letzten verfügbaren monatlichen Daten und den jeweiligen Monat angeben. Für den Gesamtsaldo des Staates bitte Daten bis zum letzten verfügbaren Quartal angeben (d. h. q-1). Dabei sollte die übliche Qualitätssicherungs- und Revisionspolitik zur Anwendung kommen.

^a Sind Daten auf Basis des Zahlungszeitpunkts nicht verfügbar, können gleichwertige Daten aus dem staatlichen Rechnungswesen gemeldet werden; bitte bei allen Angaben in dieser Tabelle die verwendete Rechnungsgrundlage nennen.

^b Entsprechend den Meldungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2011/85/EU des Rates.

Tabelle 1b – Vierteljährlicher Haushaltsvollzug und vierteljährige Haushaltsaussichten im laufenden Kalenderjahr für den Sektor Staat und dessen Teilsektoren nach ESVG und nicht saisonbereinigt^a

Die Angaben für den Haushaltsvollzug in den Tabellen 1a und 1b sollten konsistent sein; zur Methodik der Umrechnung zwischen den beiden Tabellen sollte eine Überleitungstabelle übermittelt werden.

Mio. EUR	ESVG-Code	Jahr t*			
		Q1	Q2	Q3	Q4
Finanzierungssaldo (+/-)					
1. Staat^a	S.13				
2. Zentralstaat	S.1311				
3. Länder	S.1312				
4. Gemeinden	S.1313				
5. Sozialversicherung	S.1314				
Für den Sektor Staat (Angaben für Teilsektoren freiwillig)					
6. Gesamteinnahmen^a	TR				
davon					
<i>Produktions- und Importabgaben</i>	D.2				
<i>Einkommen- und Vermögensteuern</i>	D.5				
<i>Vermögenswirksame Steuern</i>	D.91				
<i>Sozialbeiträge</i>	D.61				
<i>Vermögenseinkommen</i>	D.4				
<i>Sonstige^b</i>					
7. Gesamtausgaben^a	TE				
davon					
<i>Arbeitnehmerentgelt</i>	D.1				
<i>Vorleistungen</i>	P.2				
<i>Soziale Leistungen</i>	D.62, D.632 ^c				
<i>Zinsausgaben</i>	D.41				
<i>Subventionen</i>	D.3				

<i>Bruttoanlageinvestitionen^a</i>	P.51				
<i>Vermögenstransfers</i>	D.9				
<i>Sonstige^d</i>					
8. Bruttoschuldenstand^e					

* Die Berichterstattung erstreckt sich bis zum Ende des laufenden Jahres t; die vierteljährlichen Aussichten sind nicht bindend und werden als (ggf. zu revidierende) Schätzungen zu Informations- und Überwachungszwecken gemeldet.

^aFür den Sektor Staat sind die mit „a“ gekennzeichneten Positionen außerdem saisonbereinigt anzugeben; können die nationalen Behörden diese Angaben nicht liefern, wird die Saisonbereinigung von Eurostat im Benehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt.

^bB P.11 + P.12 + P.131 + D.39rec + D.7rec + D.9rec (ohne D.91rec).

^cNach ESVG 95: D6311_D63121_D63131pay; nach ESVG 2010: D632pay.

^dD.29pay+D.4pay (ohne D.41pay) +D.5pay+D.7pay+P.52+P.53+K.2+D.8.

^eNach Definition der Verordnung (EG) Nr. 479/2009.

Tabelle 1c – Jährliche Haushaltsziele nach ESVG für den Sektor Staat und dessen Teilsektoren

	ESVG-Code	Jahr t-1	Jahr t	Jahr t + ...*
Finanzierungsüberschuss (+)/-defizit (-) nach Teilsektor (% des BIP)				
1. Staat	S.13			
2. Zentralstaat	S.1311			
3. Länder	S.1312			
4. Gemeinden	S.1313			
5. Sozialversicherung	S.1314			
Staat (S. 13) (% des BIP)				
6. Gesamteinnahmen	TR			
7. Gesamtausgaben	TE			
8. Zinsausgaben	D.41			
9. Primärsaldo^a				
10. Einmalige und sonstige befristete Maßnahmen^b				
		Veränderungsrate	Veränderungsrate	Veränderungsrate
11. Reales BIP-Wachstum				
12. Potenzielles BIP-Wachstum				
Beiträge:				
- Arbeit				
- Kapital				
- Totale Faktorproduktivität				
		% des potenziellen BIP	% des potenziellen BIP	% des potenziellen BIP
13. Produktionslücke				
14. Konjunkturelle Haushaltskomponente				
15. Konjunkturbereinigter Haushaltssaldo (1 – 14)				

14. Konjunkturbereinigter Primärsaldo (13 + 6)				
15. Struktureller Saldo (13-10)				

* Nach Aktivierung der in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 vorgesehenen Berichtspflichten auf Verlangen der Kommission beginnt die Berichterstattung mit dem Jahr, in dem das Defizitverfahren gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV eröffnet wird, und erstreckt sich auf den gesamten Zeitraum bis zu dem Jahr, in dem das übermäßige Defizit im Einklang mit der vom Rat in der Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV oder dem Inverzugsetzungsbeschluss nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV festgelegten Frist korrigiert werden soll.

^a Der Primärsaldo wird berechnet als (B.9, Position 8) plus (D.41 Position 9).

^b Ein positives Vorzeichen bedeutet defizitsenkende Maßnahmen.

Tabelle 2 – Ziele für die Ausgaben und Einnahmen des Staates (S. 13) nach ESVG

% des BIP	ESVG-Code	Jahr t-1	Jahr t	Jahr t+1	Jahr t + ...*
1. Gesamteinnahmenziel (= Tabelle 1c. 6)	TR				
davon					
1.1. Produktions- und Importabgaben	D.2				
1.2. Einkommen- und Vermögensteuern	D.5				
1.3. Vermögenswirksame Steuern	D.91				
1.4. Sozialbeiträge	D.61				
1.5. Vermögenseinkommen	D.4				
1.6. Sonstige^a					
p.m.: Abgabenbelastung (D.2+D.5+D.61+D.91-D.995) ^b					
2. Gesamtausgabenziel (= Tabelle 1c.7)	TE ^c				
davon					
2.1. Arbeitnehmerentgelt	D.1				
2.2. Vorleistungen	P.2				
2.3. Sozialleistungen	D.62, D.6311, D.63121, D.63131 ^f				
davon Leistungen bei Arbeitslosigkeit^d					
2.4. Zinsausgaben	D.41				
2.5. Subventionen	D.3				
2.6. Bruttoanlageinvestitionen	P.51				

2.7. Vermögenstransfers	D.9				
2.8. Sonstige^e					

* Nach Aktivierung der in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 vorgesehenen Berichtspflichten auf Verlangen der Kommission beginnt die Berichterstattung mit dem Jahr, in dem das Defizitverfahren gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV eröffnet wird, und erstreckt sich auf den gesamten Zeitraum bis zu dem Jahr, in dem das übermäßige Defizit im Einklang mit der vom Rat in der Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV oder dem Inverzugsetzungsbeschluss nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV festgelegten Frist korrigiert werden soll.

^a P.11+P.12+P.131+D.39rec+D.7rec+D.9rec (ohne D.91rec).

^b Einschließlich von der EU eingezogener Abgaben und einer Anpassung für nicht eingezogene Steuern und Sozialbeiträge (D.995), falls angezeigt.

^c TR-TE = B.9.

^d Einschließlich Geldleistungen (D.621 und D.624) und Sachleistungen (D.631) bei Arbeitslosigkeit.

^e D.29+D.4 (ohne D.41) +D.5+D.7+P.52+P.53+K.2+D.8.

^f Nach ESVG 2010: D.62, D.632.

Tabelle 3a – Vom Staat und dessen Teilsektoren beschlossene und geplante einnahmen- und ausgabenseitige haushaltspolitische Maßnahmen zur Erreichung der in Tabelle 2 genannten Ziele

Erwartete Haushaltswirkung der beschlossenen und geplanten Maßnahmen ^a									
Liste der Maßnahmen	Detaillierte Beschreibung ^b	Ziel (Ausgaben / Einnahmen) ESVG-Code	Rechnungsgrundlage ^c	Stand der Annahme	Grenzwirkung auf den Haushalt (Mio. EUR) im Jahr				
					t-1	t	t+1	t+2	t + *

INS-GESAMT

* Jahr, in dem das übermäßige Defizit in Einklang mit der in der Ratsempfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV oder in Inverzugsetzungsbeschlüssen nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV festgelegten Frist korrigiert werden soll.

^a Gemeldet werden sollten nur hinreichend detaillierte und glaubhaft angekündigte Maßnahmen.

^b Unter Angabe des Teilesektors, von dem die Maßnahme getroffen wird.

^c Die Wirkung der Maßnahmen wird grundsätzlich auf Basis der periodengerechten Zurechnung gemeldet; ist dies nicht möglich und werden die Daten auf Basis des Zahlungszeitpunkts gemeldet, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkung ist als Grenzwirkung — nicht als Gesamtwirkung — gegenüber der Basisprojektion des Vorjahres zu melden. Einfache dauerhafte Maßnahmen sollten im Jahr/in den Jahren, in dem/denen sie eingeführt werden, mit der Wirkung +/-X und ansonsten mit der Wirkung null gemeldet werden (die Gesamtwirkung auf die Höhe der Einnahmen bzw. Ausgaben darf sich nicht aufheben). Wenn die Wirkung einer Maßnahme im Zeitverlauf variiert, sollte in der Tabelle nur die Grenzwirkung angegeben werden. Naturgemäß sollten einmalige Maßnahmen stets im Jahr der ersten Haushaltswirkung mit der Wirkung +/-X und im Folgejahr mit der Wirkung -/+X angegeben werden, d. h. die Wirkung auf die Höhe der Einnahmen bzw. Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Jahren muss insgesamt gleich null sein.

Tabelle 3b – Vierteljährliche Berichterstattung im laufenden Kalenderjahr über die Haushaltswirkung der in Tabelle 3a genannten Maßnahmen

Liste der Maßnahmen ^a	Berichterstattung im laufenden Kalenderjahr über Maßnahmen mit Wirkung im Jahr t (bitte eine der nachstehenden Möglichkeiten auswählen) ^b				Erwartete jährliche Haushaltswirkung im Jahr t (Mio. EUR) (= Tabelle 3a)	
	Beobachtete vierteljährige Haushaltswirkung (Mio. EUR) ^c					
	Q1	Q2	Q3	Q4		
INSGESAMT						

^a Aus Tabelle 3a bitte die Maßnahmen auswählen, die sich im Jahr t auf den Haushalt auswirken.

^b Eine der beiden Möglichkeiten muss ausgefüllt werden: vierteljährige Berichterstattung (ggf. zu revidierende Schätzungen) mindestens bis einschließlich des laufenden Quartals und/oder Summe der beobachteten Haushaltswirkung bis zum jeweiligen Berichtszeitpunkt.

^c Bitte für jedes Quartal angeben, ob es sich bei den Angaben um Beobachtungsdaten handelt; die Berichterstattung ist einschließlich bis zum laufenden Quartal obligatorisch.

Tabelle 4 — Schuldenentwicklung und -aussichten des Staates (S.13)

		Jahr t-1	Jahr t	Jahr t + ...*
	ESVG-Code	% des BIP	% des BIP	% des BIP
1. Bruttoschuldenstand^a (= Tabelle 1b.8 für den Sektor Staat)				
2. Veränderung der Bruttoschuldenquote				
Beiträge zur Veränderung des Bruttoschuldenstands				
3. Primärsaldo (= Tabelle 1c. 9)				
4. Zinsausgaben (= Tabelle 1c.8)	D.41			
5. Bestandsanpassungen				
<i>davon:</i>				
- Differenzen zwischen Daten auf Basis des Zahlungszeitpunkts und Daten auf Basis der periodengerechten Zurechnung ^b				
- Netto-Geldvermögensbildung ^c				
<i>davon:</i>				
- Privatisierungserlöse				
- Bewertungseffekte und sonstige ^d				
p.m.: Rechnerischer Schuldzinssatz^e (%)				
Sonstige relevante Variablen				
6. Liquide finanzielle Vermögenswerte ^f				
7. Finanzielle Nettoverbindlichkeiten (7 = 1-6)				
8. Schuldentilgung (bestehende Anleihen) seit Vorjahresende				
9. Prozentsatz der auf Fremdwährung lautenden Schulden (%)				
10. Durchschnittliche Laufzeit (Jahre)				

11. Reales BIP-Wachstum (%) (= Tabelle 1c Reihe 11)			
---	--	--	--

* Nach Aktivierung der in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 vorgesehenen Berichtspflichten auf Verlangen der Kommission beginnt die Berichterstattung mit dem Jahr, in dem das Defizitverfahren gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV eröffnet wird, und erstreckt sich auf den gesamten Zeitraum bis zu dem Jahr, in dem das übermäßige Defizit im Einklang mit der vom Rat in der Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV oder dem Inverzugsetzungsbeschluss nach Artikel 126 Absatz 9 AEUV festgelegten Frist korrigiert werden soll.

^aNach Definition der Verordnung (EG) Nr. 479/2009.

^bFalls relevant oder falls die Schuldenquote über dem Referenzwert liegt, können die Differenzen für die Zinsausgaben, die sonstigen Ausgaben und die Einnahmen gesondert angegeben werden.

^c: Falls relevant oder falls die Schuldenquote über dem Referenzwert liegt, können liquide Vermögenswerte (Devisen), Staatsanleihen, Vermögenswerte gegenüber Drittländern, öffentliche Unternehmen und die Differenz zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Vermögenswerten gesondert angegeben werden.

^dFalls relevant oder falls die Schuldenquote über dem Referenzwert liegt, können Veränderungen aufgrund von Wechselkursschwankungen und Sekundärmarktgeschäfte gesondert angegeben werden.

^eAusgedrückt als Zinsausgaben dividiert durch Schuldendienst des Vorjahres.

^fLiquide Vermögenswerte sind hier definiert als AF.1, AF.2, AF.3 (konsolidiert für den Sektor Staat, d.h. unter Aufrechnung der Finanzierungspositionen der verschiedenen Einheiten des Sektors Staat), A.F511, AF.52 (nur falls börsennotiert).